

BGer 1B_312/2020 vom 24. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_312_2020

FR: TF 1B_312/2020 du 24 juin 2020

IT: TF 1B_312/2020 del 24 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Am 13. Mai 2020 verfügte die Präsidentin des Appellationsgerichts Basel Stadt:

"Die Eingabe des Straf- und Massnahmenvollzugs vom 8. Mai 2020 geht zur Kenntnisnahme an A. _____ sowie an die Staatsanwaltschaft und die Rechtsvertreterin der Privatklägerin (MLaw Anina Hofer).

A. _____ wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der 2/3-Termin auf den 14. Oktober 2020 fällt und somit das Gesuch bereits aus formellen Gründen abgewiesen werden muss."

Mit Eingabe vom 14. Juni 2020 ersucht A. _____ sinngemäss, diesen Entscheid aufzuheben und ihn aus der Haft zu entlassen. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Aus dem angefochtenen Entscheid ergibt sich nicht, was genau Gegenstand des Verfahrens war, was unter dem Gesichtspunkt von Art. 112 BGG problematisch ist. Aus der darin erwähnten Eingabe des Straf- und Massnahmenvollzugs vom 8. Mai 2020 ist indessen zu schliessen, dass A. _____ offenbar einerseits eine rechtskräftige Strafe verbüsst und gegen ihn andererseits im Hinblick auf ein noch nicht rechtskräftiges erstinstanzliches Strafurteil Sicherheitshaft angeordnet wurde. Der Hinweis auf den "2/3-Termin" kann nur so verstanden werden, dass A. _____ zur Zeit noch nicht 2/3 der gegen ihn rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe verbüsst hat und damit die Voraussetzungen von Art. 86 Abs. 1 StGB für eine bedingte Haftentlassung nicht erfüllt sind. Kann aber A. _____ bereits aus diesem Grund zurzeit nicht aus der Haft entlassen werden, so kann offen bleiben, ob auch die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherheitshaft gemäss Art. 221 StPO erfüllt wären.

Der Beschwerdeführer legt, was Voraussetzung für eine Haftentlassung wäre, nicht nachvollziehbar dar, inwiefern sowohl die Fortführung von Sicherheitshaft als auch die Verweigerung der bedingten Entlassung bundesrechtswidrig sein sollen. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist daher wegen Verletzung der gesetzlichen

Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege insoweit hinfällig wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.